Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8907**

14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Birgit Homburger, Horst Friedrich (Bayreuth), Ina Albowitz, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/8465, 14/8847 –

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit nicht in diesem Gesetz oder der Satzung etwas anderen vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wirtschaftsplanangelegenheiten und Satzungsänderungen dürfen nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Bundes entschieden werden. Bei der Bestellung der Direktoren haben die Vertreter des Bundes ein suspensives Vetorecht in der ersten Abstimmung. Bei der zweiten Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Auf Vorschlag der jeweiligen wissenschaftlichen Beiräte beruft der Stiftungsrat deren Mitglieder auf 4 Jahre. Einmalige Wiederberufung ist zulässig.“

3. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Er legt Vorschläge für die Besetzung der jeweiligen Direktorenstellen und der jeweiligen Beiräte vor.“

Begründung

Zu § 7

Ein grundsätzliches Veto-Recht bei der Berufung von Direktoren durch die Vertreter des Bundes kann zu einer Beeinträchtigung der Arbeit der betroffenen Institute führen und die Entscheidungsautonomie bei Personalentscheidungen der Stiftung erheblich einschränken. Ein suspensives Vetorecht für die Vertreter des Bundes im künftigen Stiftungsrat ist für derartige Personalentscheidungen der angemessene Weg. Somit erhält der Bund das Recht einen ersten Berufungsvorschlag zu begründen und abzulehnen. Ein zweites Veto ist nicht mehr möglich. Eine jahrelange Verschiebung von Berufungsentscheidungen, wie sie in der Vergangenheit der Fall waren, werden hierdurch vermieden.

Zu § 9

Die wissenschaftlichen Beiräte der einzelnen Institute müssen ihr Vorschlagsrecht zur Selbstergänzung erhalten. Die ursprüngliche Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung kommt einer Entmachtung der Beiräte durch den Stiftungsrat gleich und Schwächt deren Stellung in nicht akzeptabler Weise.

Berlin, den 23. April 2002

Ulrike Flach
Cornelia Pieper
Birgit Homburger
Horst Friedrich (Bayreuth)
Ina Albowitz
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Gerhard Schüßler
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333